



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 12/2021

Schleswig, 20. September 2021

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf.
Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19.
Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 101 Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zum Zusammentritt der Briefwahlvorstände
- Seite 102 Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses
- Seite 103 Bekanntmachung der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 13.09.2021

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021,
findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Schleswig ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **23. August 2021** bis **5. September 2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände I bis V treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl um 18:00 Uhr im Rathaus, Sitzungszimmer Schleswig, Sitzungszimmer Schlei, Ständesaal und Halle Graukloster, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlbriefumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schleswig, 20.09.2021

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
- Gemeindewahlbehörde -

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 12/2021 vom 20. September 2021

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses

Der Hauptausschuss der Stadt Schleswig hat in seiner Sitzung am 14. September 2021 die Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Gemeindewahlausschuss zur Gemeinde- und Kreiswahl im Frühjahr 2023 gewählt.

Dem Gemeindewahlausschuss gehören an:

Bürgermeister Stephan Dose, als Vorsitzender und Gemeindewahleiter

Beisitzer/in:

Rainer Haulsen, Rehwinkel 24, SL

Ulrich Sethe, Erikstr. 33, SL

Steffen Müller, Herrenstall 23, SL

Vertreter/in:

Tjark Benjamin Lehmkuhl, Hesterberg 47, SL

Marc Terborg, Am Taterkrug 12a, SL

Jörg Smoydzin, Kleiner Baumhofsgang 4, SL

Fritz Laß, Pastorenstr. 4, SL

Jens Sandmeier, Hopfenwiese 9, SL

Hansgeorg Nietz, Finkenweg 29, SL

Nicole Jöhnk, Zaunkönigweg 26, SL

Karin Becker, Plessenstr. 5, SL

Birgit Ramm, Fjordallee 3, SL

Karl-Peter Ohem, Dr.-Kirchhoff-Platz 6, SL

Dennis Clasen, Faulstr. 6, SL

Rainer Hopf, Stettiner Str. 7, SL

Paul Herbig, Stettiner Str. 10, SL

Schleswig, 15. September 2021

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
Gemeindewahlbehörde

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 12/2021 vom 20. September 2021

Bekanntmachung

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 13.09.2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 243), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 252), wird für die Stadt Schleswig verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Schleswig dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Am Sonntag, 26. September 2021, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Veranstaltung: Rübensage) und

am Sonntag, 7. November 2021, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Veranstaltung: Weihnachtsbäckereien)

sofern diese Veranstaltungen mit den Vorschriften der dann geltenden Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung) vereinbar sind.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LÖffZG.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie

die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer*innen im Einzelhandel und die Vorschrift des § 13 LÖffZG nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 8. November 2021 außer Kraft.

Schleswig, 13.09.2021

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
als örtliche Ordnungsbehörde**

gez.

Stephan Dose
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 12/2021 vom 20. September 2021